

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

011/21

| Beschluss                        |     |
|----------------------------------|-----|
| Nr.                              | vom |
| wird von StSt OB-Büro ausgefüllt |     |

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 4, Abteilung 4.2

Bearbeitet von:  
Mönks, Marian

Tel. Nr.:  
82-2606

Datum:  
22.01.2021

1. **Betreff:** Straßenwidmungs – und Straßenentwidmungsverfahren – Widmung einer Teilfläche (Flurstück Nr. 10096 und 10095 Gemarkung Zell-Weierbach sowie Flurstücks Nr. 3288 Gemarkung Fessenbach) und Entwidmung einer nicht ausgebauten Verkehrsfläche (Flurstück Nr. 3277)

| 2. Beratungsfolge:         | Sitzungstermin | Öffentlichkeitsstatus |
|----------------------------|----------------|-----------------------|
| 1. Haupt- und Bauausschuss | 15.03.2021     | öffentlich            |
| 1. Gemeinderat             | 29.03.2021     | öffentlich            |

### **Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen, gemäß § 5 Straßengesetz für Baden-Württemberg – (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2019 – die Teilfläche der nicht ausgebauten Verkehrsfläche (Flurstück Nr. 3277 der Gemarkung Fessenbach) zu entwidmen.

Im Gegenzug werden die Teilflächen der Flurstücke 10095 und 10096 Gemarkung Zell-Weierbach sowie die Teilfläche des Flurstücks 3288 Gemarkung Fessenbach dem Verkehr zur besonderen Zweckbestimmung gewidmet.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Entscheidung über die Widmung öffentlich bekannt zu machen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

011/21

|                              |                 |           |            |
|------------------------------|-----------------|-----------|------------|
| Dezernat/Fachbereich:        | Bearbeitet von: | Tel. Nr.: | Datum:     |
| Fachbereich 4, Abteilung 4.2 | Mönks, Marian   | 82-2606   | 22.01.2021 |

---

Betreff: Straßenwidmungs – und Straßenentwidmungsverfahren – Widmung einer Teilfläche (Flurstück Nr. 10096 und 10095 Gemarkung Zell-Weierbach sowie Flurstücks Nr. 3288 Gemarkung Fessenbach) und Entwidmung einer nicht ausgebauten Verkehrsfläche (Flurstück Nr. 3277)

---

## Sachverhalt/Begründung:

Das Grundstück Flst. Nr. 3277 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Ries-Oberer Erbgasse“ (Rechtskraft 04. September 2010) und ist dort als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Das Weggrundstück sollte der Erschließung der Grundstücke Flst. Nr. 3280-3283 (Gemarkung Fessenbach) dienen und ist jedoch nicht realisiert worden. Die Zufahrt dieser Grundstücke erfolgt aktuell über Teilflächen der Flurstücke 10096 und 10095 (Gemarkung Zell-Weierbach) (siehe Anlagen).

Der Eigentümer des Grundstücks Flst. Nr. 10096 (Gemarkung Zell-Weierbach) strebt an, die im Lageplan grün dargestellte Fläche, die aktuell als Zufahrt für die rückwärtigen Grundstücke genutzt wird, an die Stadt Offenburg zu verkaufen. Im Gegenzug wird die Stadt Offenburg die im Lageplan rot dargestellten Flächen an den Eigentümer des Flst. 10096 verkaufen.

Aus Sicht der Fachbereiche 3 (Stadtplanung und Baurecht) und 6 (Tiefbau und Verkehr) bestehen wegen der Einziehung (Entwidmung) der im Lageplan rot markierten Teilfläche keine Bedenken, wenn im Gegenzug die im Lageplan grün dargestellte Fläche dem Verkehr gewidmet wird.

Nach der Einziehung bzw. der Widmung wird der Fachbereich 1 (Wirtschaftsförderung/Liegenschaften) die notwendigen Schritte zum Grundstückstausch einleiten.